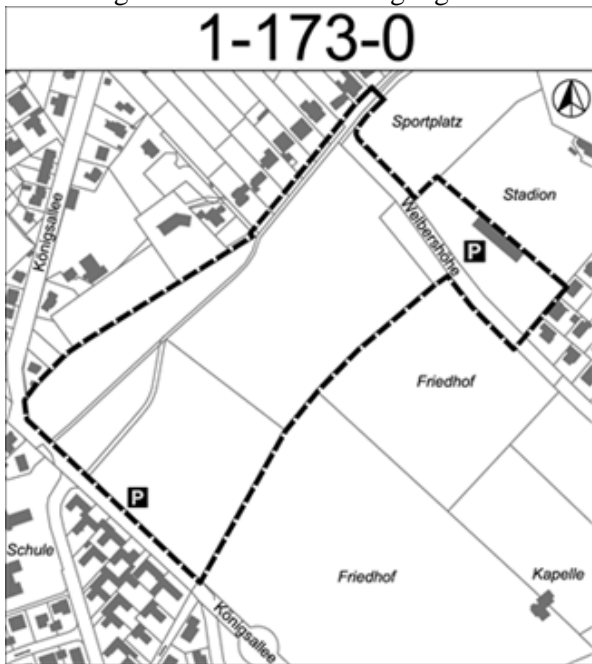




Aufhebung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof einzuleiten. Ziel ist es, durch die Aufhebung des Bebauungsplans wieder einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB entstehen zu lassen, da für die damalige Zielsetzung des Bebauungsplans, die Erweiterungsflächen für den Friedhof sowie für die Sportanlagen planungsrechtlich zu sichern, kein Planerfordernis mehr besteht. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 14.08.2017 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| montags bis freitags | von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs | von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr |

öffentlich aus.

Es liegen keine konkreten Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten oder lokal bedeutender Populationen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Aufgrund der gewachsenen Strukturen und des älteren Baumbestands ist davon auszugehen, dass viele Arten dort vorkommen.

Da durch Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist festzustellen, dass durch die Aufhebung der Planung keine planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden können. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Aufhebung keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten gegeben sein wird.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufhebungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 29.06.2017

Die Bürgermeisterin
Northing